

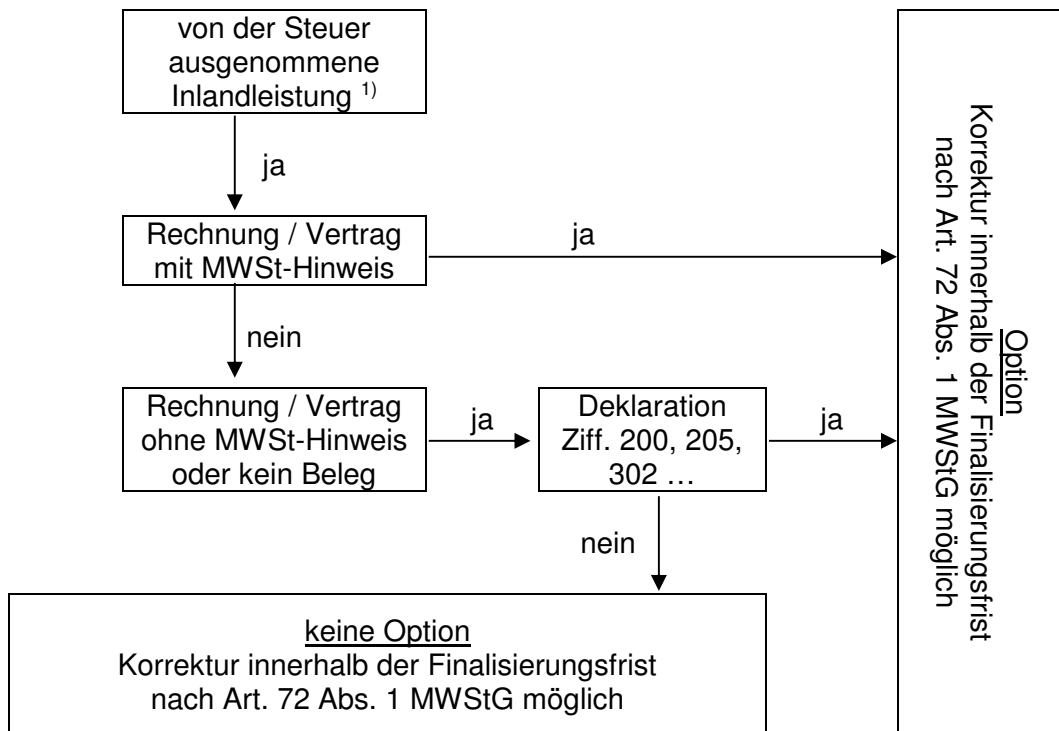
Steuersatzreduktion per 01.01.2018 / Nachkontrolle

Die erstmalige Steuersatzreduktion wurde teilweise nicht korrekt umgesetzt. Es empfiehlt sich aufgrund der nachfolgenden Kontroll-Checkliste eine Überprüfung vorzunehmen:

	✓
Wurden die Softwareanpassungen vorgenommen?	
Wurden in Offerten / Verträgen für Leistungen ab 1.1.2018 die neuen Steuersätze (z.B. Normalsatz 7,7%) aufgeführt?	
Wurden bei Aufträgen, die per 31.12.2017 noch in Arbeit sind, Teilzahlungsgesuche und Situationsetats erstellt?	
Wurden die erbrachten Leistungen 2017 auch im Jahr 2018 zum bisherigen Steuersatz (z.B. Normalsatz 8,0%) in Rechnung gestellt?	
Wurden bei Abonnements für Leistungen 2017/18 die Leistungen in der Rechnung periodengerecht und zu den entsprechenden Steuersätzen aufgeteilt?	
Wurden bei Leistungen ab 1.1.2018 die neuen Steuersätze (z.B. Normalsatz 7,7%) in Rechnung gestellt und das Rechnungstotal entsprechend reduziert?	
Wurden bei den Dauerverträgen (z.B. Miet- und Leasingverträge) eine schriftliche Anpassung auf die neuen Steuersätze (z.B. Normalsatz 7,7%) vorgenommen?	
Wurden Entgeltsminderungen (z.B. Skonti, Rabatte, Mängelrügen, Verluste), Umsatzbonifikationen (z.B. Jahresbonifikationen oder andere Rabattvergütungen) sowie Retouren von Gegenständen und Rückgängigmachung von Leistungen für erbrachte Leistungen bis 31.12.2017 zu den bisherigen Steuersätzen (z.B. Normalsatz 8,0%) als Entgeltsminderungen behandelt?	
Wurden der Bezugsteuer unterliegende bezogene Leistungen bis 31.12.2017 noch zu den bisherigen Steuersätzen (z.B. Normalsatz 8,0%) abgerechnet?	
Wurden im Jahr 2017 vorgenommene Vorfakturierungen resp. Vorauszahlungen für Leistungen 2018 zu den neuen Steuersätzen in Rechnung gestellt? Sind allenfalls entsprechende Korrekturen vorgenommen worden, vorallem wenn die im Jahr 2017 geplante Leistung erst im Jahr 2018 erfolgte?	
Wurden bei Abrechnung nach vereinnahmten Entgelten der Debitorenbestand und der Bestand angefangene Arbeiten per 31.12.2017 mit den deklarierten Beträgen unter Ziff. 301, 311 oder 341 der Abrechnungsformulare 2018 abgestimmt?	
Wurde bei Abrechnung nach vereinbarten Entgelten der Bestand angefangene Arbeiten per 31.12.2017 mit den deklarierten Beträgen unter Ziff. 301, 311 oder 341 der Abrechnungsformulare 2018 abgestimmt?	
Wurde ein Wechsel von der effektiven Abrechnungsmethode zu den Saldo- / Pauschalsteuersätzen oder umgekehrt vorgenommen, sofern aufgrund der geänderten Saldosteuersätzen sinnvoll?	

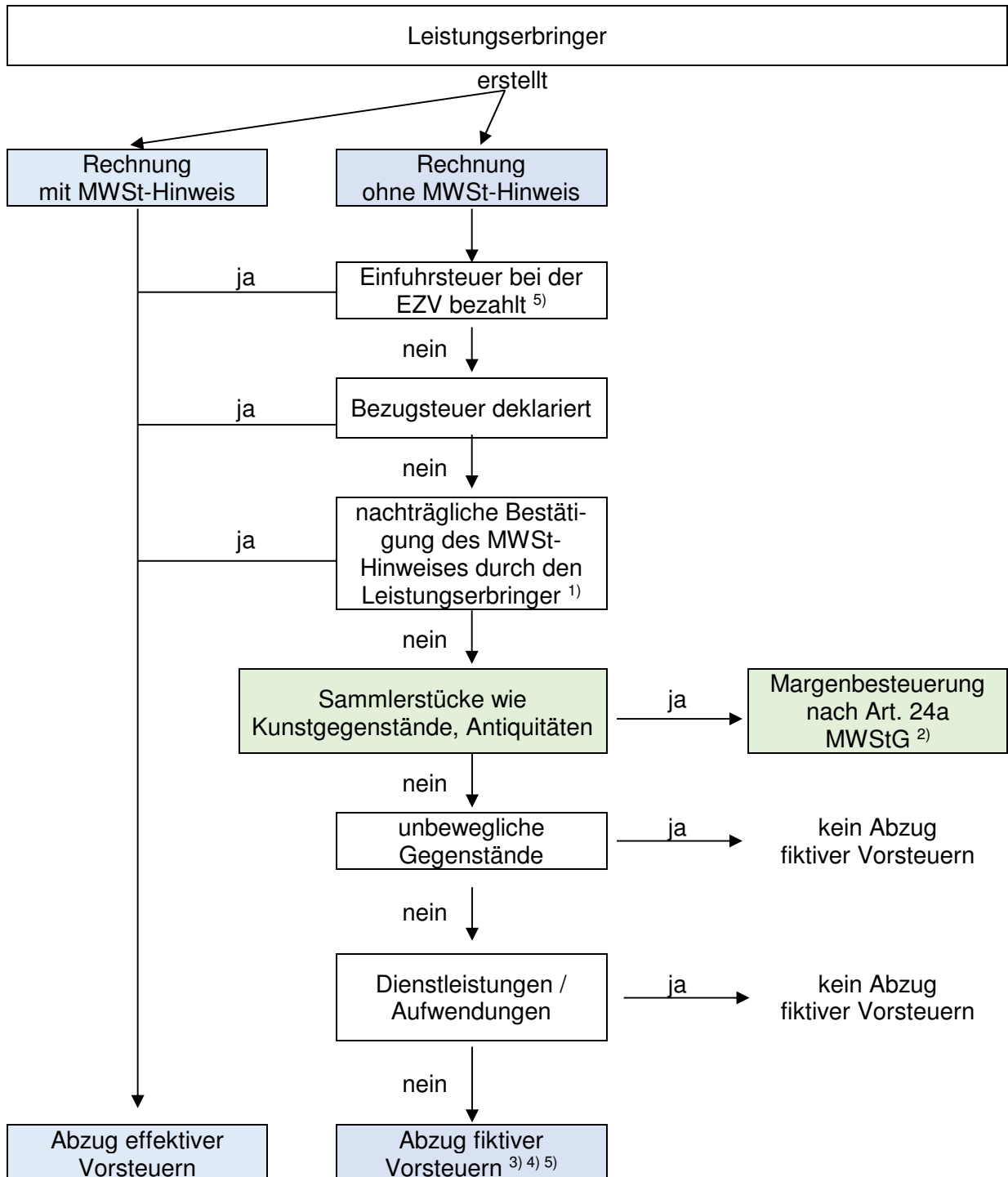
Option rückwirkend (innerhalb der Finalisierung)

Beurteilung Option bei von der Steuer ausgenommenen Leistungen



¹⁾ gemäss Art. 21 Abs. 2 Ziff. 1 – 17, 20 - 22, 24 - 30 MWStG sowie Leistungen nach Art. 21 Abs. 2 Ziff. 20 und 21 MWStG, die vom Leistungsempfänger nicht ausschliesslich für Wohnzwecke genutzt werden oder genutzt werden sollen.

Abzug effektiver / fiktiver Vorsteuern oder Margenbesteuerung



beim
zum Vorsteuerabzug berechtigten
unternehmerischen Bereich
eines steuerpflichtigen Unternehmens
(mit effektiver Abrechnungsmethode)

- 1) bei von der Steuer ausgenommenen Leistungen nicht möglich, sofern im Abrechnungsformular (resp. Berichtigungsabrechnungsformular) nicht bereits als optierte Leistung deklariert (Ziff. 200, Ziff. 205 (kumulativ), Ziff. 302 usw.); Verwaltungspraxis der ESTV noch unklar
- 2) sofern Einkaufsbelege mit MWSt-Hinweis vorliegen, sollte stets die Regelbesteuerung (normale Abrechnung) anstatt die Margenbesteuerung angewendet werden
- 3) wenn beim Erwerb des beweglichen Gegenstände das Meldeverfahren nach Art. 38 MWStG zur Anwendung kam, ist der Abzug fiktiver Vorsteuern nicht möglich (Art. 63 Abs. 3 Bst. a MWStV)
- 4) auf individualisierbare bewegliche Gegenstände
- 5) wenn die steuerpflichtige Person den Gegenstand eingeführt hat (mit oder ohne Einfuhrsteuer) oder weiss oder wissen müsste, dass der Gegenstand steuerbefreit eingeführt wurde, ist der Abzug fiktiver Vorsteuern ausgeschlossen (Art. 63 Abs. 3 Bst. b und d MWStV)

Abzug fiktiver Vorsteuern / Einlageentsteuerung per 01.01.2018

FALLBEISPIEL 3

Ausgangslage:

Die Muster AG, St. Gallen (steuerpflichtig, effektive Abrechnungsmethode) hat die nachfolgende Bestandesliste „Betriebsmittel ohne Vorsteuerabzug per 01.01.2018“ erstellt, deren Betriebsmittel / Aufwendungen für den zum Vorsteuerabzug berechtigenden unternehmerischen Bereich verwendet werden:

Erwerbs-jahr:	Betriebsmittel / Aufwand: Erwerb ohne offene Steuerüberwälzung	Erwerbs-preis Fr.		
2013	Traktor von einem nicht steuerpflichtigen Landwirt	20'000.--		
2014	Bildungsleistungen	4'000.--		
2015	Skulptur für Empfangshalle	16'000.--		
2016	Sträucher schneiden	1'200.--		
	Personenfahrzeug vom Aktionär	24'000.--		
2017	Importierte Produkte von Leistungserbringer mit Sitz im Ausland	66'000.--		
	Beweglicher Gegenstand von steuerpflichtigem Lieferant	1'800.--		

Frage:

Wie viel Vorsteuern (Einlageentsteuerung) kann per 01.01.2018 geltend gemacht werden?

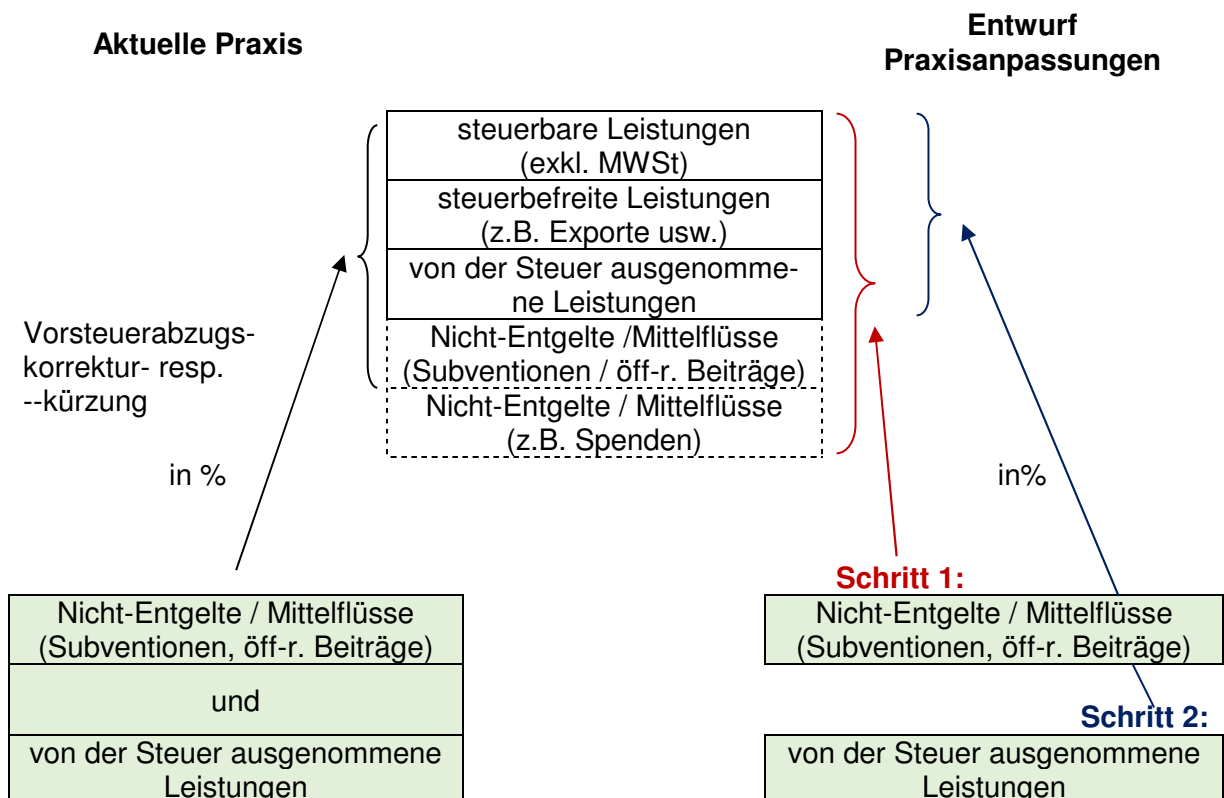
Lösungsansätze:

Die Muster AG kann in der Abrechnung Q01/2018 (oder innerhalb der Verjährungsfrist) folgende Einlageentsteuerung (Abzug fiktiver Vorsteuern) auf individualisierbaren beweglichen Gegenständen geltend machen, die vor dem 1.1.2018 ohne offen überwältzte MWSt bezogen wurden:

Erwerbs-jahr:	Betriebsmittel / Aufwand: Erwerb ohne offene Steuerüberwälzung	Erwerbs- preis Fr.	Abschreibung (20% / Jahr)		Zeitwert Fr.
			in %	Fr.	
2013	Traktor von einem nicht steuer- pflichtigen Landwirt	20'000.--	100%	20'000.--	0.--
2014	Bildungsleistungen	4'000.--	Von der Steuer ausgenommene Dienstleistungen		
2015	Skulptur für Empfangshalle	16'000.--	Sammlerstücke gemäss Art. 48a MWStV		
2016	Sträucher schneiden	1'200.--	Arbeiten an unbeweglichen Gegenständen		
	Personenfahrzeug vom Aktionär	24'000.--	40%	9'600.--	14'400.--
2017	Importierte Produkte von Leis- tungserbringer mit Sitz im Aus- land	66'000.--	Einfuhrsteuer bezahlt, die zum Abzug effektiver Vorsteuern berechtigte		
	Beweglicher Gegenstand von steuerpflichtigem Lieferant, sofern individualisierbar (MI 09, Ziff. 7.3.2; MBI 05, Ziff. 3)	1'800.--	20%	360.--	1'440.--
Total Zeitwert					15'840.--
Einlageentsteuerung per 1.1.2018: 8,0% von (108,0%) (Ziff. 410 des Abrechnungsformulars Q01/2018)					1'173.35

Entwürfe Praxisanpassungen MWSTG

Werden Subventionen zur Deckung eines Betriebsdefizits entrichtet, ist gemäss **1. Entwurf Praxisanpassungen MWSTG vom 9.11.2018 (MI 05 / MBI 23 / MBI 24)** die gesamte abzugsberechtigte Vorsteuer (auf Aufwendungen und Investitionen) im Verhältnis der Subventionen zum Gesamtumsatz (ohne MWSt) zu kürzen. Als Gesamtumsatz im Sinne von Art. 75 Abs. 3 MWStV gilt das Total aller Einnahmen (exkl. MWSt); darin enthalten sind also nebst den steuerbaren Umsätzen (exkl. MWSt) auch die von der Steuer ausgenommenen oder befreiten Umsätze und die Nicht-Entgelte. Nicht als Umsatz gelten insbesondere Aufwandminderungen (z.B. Schadenersatz) und durchlaufende Posten (z.B. Pfandgelder).



Schritt 1: Vorsteuerkürzung auf dem vorgenommenen Vorsteuerabzug (Art. 33 MWStG)

Schritt 2: Vorsteuerkorrektur auf den Nettovorsteuerabzug (vorgenommene Vorsteuerabzug abzüglich Vorsteuerkürzung) (Art. 30 MWStG)

Die Unterlagen basieren auf den heute bekannten Angaben. Präzisierungen, Anpassungen sowie Änderungen vorbehalten.